

HAUPTSATZUNG DER STADT RIETBERG

vom 04.11.2025

Präambel

Der Rat der Stadt Rietberg hat aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), am 04.11.2025 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

(1) Die Stadt Rietberg besteht seit dem 01. Januar 1970. Sie wurde gem. § 5 des „Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Gütersloh und von Teilen des Kreises Bielefeld“ vom 04.12.1969 – GV.NW. S. 772 (Neugliederungsgesetz) – aus der früher amtsangehörigen Stadt Rietberg und den ebenfalls amtsangehörigen Gemeinden Bokel, Druffel, Mastholte, Neuenkirchen, Varensell und Westerwiehe gebildet.

Mit Wirkung vom 01.01.1975 wurden aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und des Kreises

- a) des Neugliederungsraumes Münster/Hamm (Münster/Hamm-Gesetz vom 09.07.1974 - GV.NW. S. 416 SGV.NW. 2020) Flurstücke aus der Stadt Rietberg (Gemarkung Mastholte) in die Stadt Lippstadt ausgegliedert und
- b) des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn (Sauerland/Paderborn-Gesetz) vom 05.11.1974 – GV.NW. S. 1224/SGV.NW 2020 – Flurstücke aus der Gemarkung Westenholz in die Stadt Rietberg (Ortschaft Mastholte) eingegliedert.

(2) Das Gebiet der Stadt Rietberg umfasst 110,31 qkm.

§ 2

Wappen, Siegel, Banner, Flagge

(1) Der Stadt Rietberg ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 28.06.1971 das Recht zur Führung eines Wappens, eines Siegels, eines Banners und einer Flagge verliehen worden.

Wappenbeschreibung

Vor Rot und Gold (Gelb) geteilt, oben ein goldener Adler, unten zwei rote Seerosenblätter mit ineinandergeschlungenen Stielen.

Siegelbeschreibung

Umschrift oben: STADT
unten: RIETBERG

Siegelbild: Wappenschild, in dem der Inhalt des Stadtwappens in Umrissen wiedergegeben ist.

Bannerbeschreibung

Von Rot und Gelb längsgestreift mit dem Stadtwappen im oberen Drittel.

Flaggenbeschreibung

Von Rot und Gelb längsgestreift mit dem zur Stange verschobenen Stadtwappen.

(2) Die Stadt Rietberg führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe den dieser Satzung beigedrückten Siegeln.



Anmerkung:

Die Darstellung der Siegel erfolgt zur Verhinderung von Missbrauch in verminderter Qualität. Originale Siegelabdrücke haben eine deutlich bessere Dokumentenqualität.

§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

(1) Das Gebiet der Stadt Rietberg wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

Bokel
Druffel
Mastholte
Neuenkirchen
Rietberg
Varensell
Westerwiehe

(2) Die Abgrenzung der Ortschaften deckt sich mit dem nach den Neugliederungsgesetzen verbliebenen Gebiet der bisherigen Gemeinden unter Berücksichtigung der erfolgten Eingliederungen aus den früheren Gemeinden Oesterwiehe, Langenberg und Westenholz. Dabei gehört das aus der früheren Gemeinde Oesterwiehe eingegliederte Gebiet zur Ortschaft Neuenkirchen; die Gebietsteile aus der Gemeinde Langenberg und Westenholz zur Ortschaft Mastholte.

(3) Die Ortschaften führen ihren Namen nach dem Namen der Stadt Rietberg (z.B. Stadt Rietberg, Ortschaft Bokel).

§ 4 Ortsvorsteher/in

(1) Für jede Ortschaft wird vom Rat eine Ortsvorsteherin / ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der/die Ortsvorsteher/in muss in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Im Hinblick auf die positiven Effekte, die sich aus dem Wohnsitz des Ortsvorstehers / der Ortsvorsteherin in ihrer / seiner Ortschaft ergeben, ist ein Abweichen von diesem Wohnsitzerfordernis nur unter besonderen Umständen möglich. Bei der Bewertung, ob die vorliegenden Umstände im Einzelfall eine Ausnahme von dem genannten Erfordernis rechtfertigen, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(2) Der Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner / ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er / sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner / ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der/ Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat, Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

(3) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin kann den Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin durch. Er / sie wird insofern zum Ehrenbeamten / zur Ehrenbeamten ernannt.

(4) Zur Abgeltung des ihm / ihr durch die Wahrnehmung seiner / ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er / sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO NRW), wobei diese nach den jeweiligen Einwohnerzahlen gestaffelt festgesetzt wird. Daneben steht dem Ortsvorsteher / der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO zu. Ebenso steht ihm / ihr ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.

(5) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich der jeweiligen Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 5 Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Angelegenheiten, Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung

von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei den gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zur Frauenförderung (z.B. Aufstellung und Änderung von Gleichstellungsplänen oder alternativen Steuerungselementen und dem entsprechenden Berichtswesen) mit.

(3) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an den Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereichs der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin, bzw. bei Ausschusssitzungen dem / der Ausschussvorsitzenden.

(5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenreich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder dem / der Ausschussvorsitzenden widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister / die Bürgermeisterin den Rat oder zuständigen Ausschuss zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 6 **Unterrichtung der Einwohner**

(1) Der Rat hat die Einwohner und Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern und Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner und Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin die Einwohner und Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele,

Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. en entsprechend. Der/die Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung. Anschließend haben die Einwohner und Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7 Ehrenbürgerrecht

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Rietberg besonders verdient gemacht haben, kann der Rat das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechtes richten sich nach den Vorschriften des § 34 der Gemeindeordnung NRW.

(3) Über die Verleihung und Entziehung beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss der Rat in nichtöffentlicher Sitzung. Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird in einem Ehrenbürgerbrief beurkundet, der vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin und einem Ratsmitglied zu unterzeichnen ist.

(5) Der Ehrenbürgerbrief wird durch den Bürgermeister /die Bürgermeisterin in feierlicher Form überreicht werden.

§ 8 Verdienstmedaille der Stadt Rietberg

(1) Die Stadt Rietberg kann Bürgerinnen und Bürgern, die sich in besonderer Weise um das Wohl und Ansehen der Stadt auf dem Gebiet der Wissenschaft, im sozialen und wirtschaftlichen, politischen, schulischen, kulturellen, sportlich und ehrenamtlichen Bereich oder im Verwaltungsbereich verdient gemacht haben, die Verdienstmedaille der Stadt Rietberg verleihen.

(2) Die Verdienstmedaille ist in Silber ausgeführt. Sie hat einen Durchmesser von 100 mm und stellt auf der Vorderseite das Rathaus Rietberg mit der Aufschrift: „Verdienstmedaille der Stadt Rietberg“ dar. Auf der Rückseite werden die 7 Wappen der Ortsteile sowie das Stadtwappen jeweils aus der Medaille herausragend dargestellt. Außerdem erhält die Rückseite die Aufschrift: „Für besondere Verdienste“. Der Name des / der Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung werden eingraviert.

(3) Über die Verleihung beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss der Rat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss über die Verleihung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

(4) Über die Verleihung der Verdienstmedaille wird eine Urkunde ausgehändigt, die vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin und einem Ratsmitglied zu unterzeichnen ist. In der Urkunde sind die Verdienste des / der Auszuzeichnenden zu erwähnen.

(5) Die Verdienstmedaille soll durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin in feierlicher Form überreicht werden.

(6) Die Verdienstmedaille geht in das Eigentum des / der Ausgezeichneten über. Das Recht zum Tragen der Verdienstmedaille steht nur dem / der Ausgezeichneten persönlich zu und erlischt mit dem Tod.

(7) Die Auszeichnung kann durch Beschluss des Rates entzogen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

§ 9

Integrationsbeauftragte / Integrationsbeauftragter

(1) Der Rat bestellt für die Dauer seiner Wahlzeit eine Integrationsbeauftragte / einen Integrationsbeauftragten. Der Rat kann einen oder mehrere Stellvertreter / Stellvertreterinnen bestellen.

(2) Die Integrationsbeauftragte / der Integrationsbeauftragte soll sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft ergeben. Sie / er strebt dabei die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung aller an.

(3) Die für die Integrationsbeauftragte / den Integrationsbeauftragten zur Erledigung ihrer / seiner Aufgaben erforderliche verwaltungsseitige Betreuung regelt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.

(4) Sofern der Rat die Bildung eines Integrationsrates beschließt, übernimmt dieser die Aufgaben der Integrationsbeauftragten / des Integrationsbeauftragten gemäß Absatz 2. Wahl, Organisation und Verfahren des Integrationsrates richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Festlegung der Anzahl der Mitglieder und der Aufteilung in direkt gewählte und vom Rat bestellte Mitglieder erfolgt durch Ratsbeschluss.

§ 10

Seniorenbeauftragte/Seniorenbeauftragter

(1) Der Rat bestellt für die Dauer seiner Wahlzeit eine Seniorenbeauftragte / einen Seniorenbeauftragten. Der Rat kann einen oder mehrere Stellvertreter / Stellvertreterinnen bestellen.

(2) Die Seniorenbeauftragte/ der Seniorenbeauftragte soll die Stadt in Fragen und Problemen älterer Menschen beraten.

(3) Die für die Erledigung der Aufgaben der Seniorenbeauftragten/ des Seniorenbeauftragten erforderliche verwaltungsseitige Betreuung regelt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.

(4) Sofern der Rat die Bildung eines Seniorenbeirates beschließt, übernimmt dieser die Aufgaben der Seniorenbeauftragten / des Seniorenbeauftragten gemäß Absatz 2. Zusammensetzung, Organisation und Verfahren des Seniorenbeirates richten sich nach den vom Rat hierfür zu beschließenden Bestimmungen.

§ 11 **Anregungen und Beschwerden**

(1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Rietberg fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rietberg fallen, sind vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller / die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die keine Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin zurückzugeben bzw. als Fragen gem. § 18 der Geschäftsordnung zu behandeln.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 gibt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin diese bei eindeutiger thematischer Zuordenbarkeit direkt an den zuständigen Fachausschuss weiter. Sollte die Gremienzuständigkeit nicht von vornherein eindeutig erkennbar sein, ist die Anregung oder Beschwerde zunächst dem Haupt- und Finanzausschuss zuzuleiten.

(5) Der zuständige und entscheidungsbefugte Fachausschuss entscheidet abschließend. Sofern die Anregungen und Beschwerden zunächst dem Haupt- und Finanzausschuss zuzuleiten sind, überweist dieser den Antrag dann mit oder ohne Empfehlung an das vorberatende oder entscheidungsbefugte Gremium. Der Beschluss des entscheidungsbefugten Gremiums ist abschließend.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NW), bleibt unberührt.

(7) Dem Antragsteller / der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn

- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
- b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

(9) Der Antragsteller / die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 12 **Einwohnerantrag**

Für Einwohneranträge gelten die Vorschriften des § 25 Gemeindeordnung NRW (GO NRW).

§ 13 **Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

Für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide gelten die Vorschriften des § 26 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) sowie die Satzung der Stadt Rietberg zur Durchführung von Bürgerentscheiden.

§ 14 **Bezeichnung des Rates und seiner Ratsmitglieder**

(1) Der Rat führt die Bezeichnung

RAT DER STADT RIETBERG:

(2) Die Mitglieder des Rates der Stadt Rietberg führen die Bezeichnung

RATSHERR bzw. RATSFRAU.

§ 15 **Dringlichkeitsentscheidungen**

(1) Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin mit dem Ausschussvorsitzenden/ der Ausschussvorsitzenden oder mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

(2) Dringlichkeitsentscheidungen sind unverzüglich den Fraktionsvorsitzenden mitzuteilen.

§ 16 **Ausschüsse**

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Für die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen wird eine Zuständigkeitsordnung erlassen.

(3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 17 Ausschussvorsitzende

(1) Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin. Sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin wird vom Haupt- und Finanzausschuss aus seiner Mitte gewählt.

(2) Falls sich die Fraktionen über die Verteilung der übrigen Ausschussvorsitzenden nicht einigen, werden diese nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren zugeteilt (§ 58 Abs. 5 GO NW).

(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft verlangen über die Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht der Akteneinsicht.

§ 18 Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse

Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die vom Rat zu beschließen ist.

§ 19 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und eines Sitzungsgeldes nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürger und Bürgerinnen und sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO NRW. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Die Mitglieder des Rates sowie sachkundige Bürger und Bürgerinnen und sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen erhalten Aufwandsentschädigungen gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 auch für die Teilnahme an Sitzungen von sonstigen vom Rat oder ausdrücklicher Billigung des Rates gebildeten

Gremien. Weitere Mitglieder solcher Gremien erhalten ein Sitzungsgeld entsprechend den Regelungen für sachkundige Bürger und Bürgerinnen.

(4) Stellvertretende Bürgermeister und Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW, Vorsitzende von Ausschüssen des Rates – mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschuss, des Wahlausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses – und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender / eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 46 GO NRW in Verbindung mit der EntschVO NRW.

(5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit diese während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.

Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Ein Anspruch auf Verdienstausfallersatz besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Für den Regelstundensatz und den Höchstbetrag des Verdienstausfalles nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 GO NRW gelten die Festlegung der EntschVO NRW.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall anhand geeigneter Unterlagen glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtkosten. Für die Fahrtkosten von Personen, die Aufwandsentschädigungen erhalten, ist das

Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Bei der Ermittlung ist höchstens auf die Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück abzustellen. Auf die Geltendmachung von Fahrtkostenerstattung kann verzichtet werden.

§ 20 Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, sein / ihr allgemeiner Vertreter / allgemeine Vertreterin sowie die gem. § 68 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten / Beamten und Angestellten.

§ 21 Bürgermeister / Bürgermeisterin

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister / die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg festgelegt.

(2) Im Übrigen hat der Bürgermeister / die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 22 Beigeordneter / Beigeordnete

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter / eine hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Der / die Gewählte ist allgemeiner Vertreter / allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin. Der Rat kann einen Beamten / eine Beamtin der Stadt Rietberg mit der Vertretung

des allgemeinen Vertreters / der allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin im Verhinderungsfall bestellen.

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt Rietberg“ vollzogen. Darüber hinaus sollen diese öffentlichen Bekanntmachungen informell auch auf der städtischen Internetseite (www.rietberg.de) veröffentlicht werden.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Verwaltungsgebäude „Rügenstraße 1“, 33397 Rietberg.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 1 unverzüglich nachgeholt.

(3) Sofern der Gesetzgeber im Einzelfall eine vereinfachte Bekanntmachung ermöglicht, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Verwaltungsgebäude „Rügenstraße 1“, 33397 Rietberg.

§ 24 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Für Bedienstete in Führungsfunktionen (Fachbereichs- und Stabstellenleitungen) wird bestimmt, dass Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines / einer solchen Bediensteten zur Stadt Rietberg verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Im Übrigen trifft der Bürgermeister / die Bürgermeisterin die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 25 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt zum 01.12.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 06.04.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, 04.11.2025

Der Bürgermeister

(Sunder)